



Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza durch Dritte:

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 11.11.2011	Inkrafttreten am 11.11.2011	Jahrgang 8, Nr. 14 vom 10.11.2011
<i>1. Änderung</i>	vom 14.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015
<i>2. Änderung</i>	vom 27.03.2023	Inkrafttreten am 21.04.2023	Jahrgang 20, Nr. 4 vom 20.04.2023
<i>3. Änderung</i>	vom 12.06.2025	Inkrafttreten am 02.07.2025	Jahrgang 22, Nr. 15 vom 01.07.2025

nichtamtliche Lesefassung

Aufgrund des §§ 2, 18, 26 und 54 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Bad Langensalza folgende

Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Gegenständen der Stadt Bad Langensalza durch Dritte:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Entgeltmaßstab
§ 3	Entgeltpflichtige
§ 4	Ausnahmen der Entgeltspflicht
§ 5	Entgelte für Räumlichkeiten
§ 6	Entgelte für Gegenstände (bewegliches Anlagevermögen)
§ 7	Entstehung, Fälligkeit
§ 8	Inkrafttreten
	Anlage 1
	Anlage 2

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Benutzung/Anmietung für die in der Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten und die in Anlage 2 aufgeführten Gegenstände im Eigentum der Stadt Bad Langensalza.

§ 2 Entgeltmaßstab

Entgeltmaßstab ist die Anzahl der Gegenstände oder Zeiteinheit der Nutzung. Bei Überschreitung erhöht sich das Entgelt (Miete) entsprechend.

§ 3 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind die Nutzer (Mieter) der Räumlichkeit der in Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten und der in der Anlage 2 aufgeführten Gegenstände. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Für eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bad Langensalza wird für die Nutzung von Räumen bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen Miete entsprechend der in der Anlage 1, Spalte 3, aufgeführten Räumlichkeiten erhoben. Das v. g. gilt ebenfalls für alle Veranstaltungen der Stadt oder von freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4 Ausnahmen der Entgeltspflicht

nichtamtliche Lesefassung

- (1) Von der Entgeltspflicht bei Raumnutzung generell befreit sind
 - a) Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates.
 - b) von der Stadt einberufene Bürgerversammlungen.
 - c) Beratungen/Versammlungen, die vom Bürgermeister, dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister oder von der Stadtverwaltung einberufen werden.
 - d) Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bad Langensalza in der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zweckes.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann für Räumlichkeiten aus der Anlage 1 und für die Nutzung von Gegenständen gemäß Anlage 2 eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung vereinbart werden.
Voraussetzung für diese Reduzierung oder Befreiung ist, dass die von der Stadt überlassenen Räumlichkeiten oder Objekte bzw. Gegenstände in Erfüllung von Gemeindeaufgaben bzw. im öffentlichen Interesse genutzt werden.
- (3) Unter Erfüllung von Gemeindeaufgaben in diesem Sinne sind alle Aktivitäten von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften mit Sitz in Bad Langensalza zu verstehen, die die Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 2 ThürKO) unterstützen oder entlasten und zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck das Objekt, den Raum bzw. den Gegenstand nutzen möchten.
- (4) Die Entscheidung zur Reduzierung oder Befreiung von der Entgeltspflicht trifft der Bürgermeister.
- (5) Die Reduzierung oder Befreiung von der Entgeltspflicht im o. g. Sinne umfasst nicht die ggf. notwendige und vereinbarte Kautionszahlung.
- (6) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, wird keine Reduzierung oder Befreiung des Nutzungsentgeltes im o.g. Sinne für Objekte, Räume und Gegenstände gewährt. Gleiches gilt für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen.“

§ 5

Entgelte für Räumlichkeiten

Das Entgelt (Miete) für die gemäß in der Anlage 1 ausgewiesenen Räumlichkeiten bezieht sich auf die Nutzungsdauer von bis zu maximal 24 Stunden.

§ 6

Entgelte für Gegenstände (bewegliches Anlagevermögen)

Für die Nutzung von Gegenständen wird ein Entgelt je ausgeliehenen Gegenstand entsprechend Anlage 2 erhoben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrages.
- (2) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung entsteht erst nach der vollständigen Zahlung des insgesamt vereinbarten Nutzungsentgeltes. Das festgelegte Entgelt und die geforderte Kautionszahlung müssen bis zum dritten Tag vor der Nutzung vollständig bei der Stadtkasse eingegangen sein. Bei kurzfristigen Vermietungen

nichtamtliche Lesefassung

ist das Entgelt sofort fällig.

- (3) Notwendige Nachberechnungen nach der Durchführung der Veranstaltung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen.

Anlage 1

Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Bad Langensalza und Ortsteile

Ort/Objekt	Raumbezeichnung	Entgelte Nutzungsdauer bis max. 24 h
Aschara, Bürgerhaus	Saal	190 €
Aschara, Bürgerhaus	Vereinsraum	75 €
Eckardtsleben, Bürgerhaus	Saal	150 €
Eckardtsleben, Bürgerhaus	Vereinsraum	75 €
Großwelsbach, Bürgerhaus	Saal	150 €
Großwelsbach, Sportlerheim	Vereinsraum	110 €
Grumbach, Bürgerhaus	Saal	150 €
Grumbach, Bürgerhaus	Vereinsraum	75 €
Henningsleben, Sportlerheim	Vereinsraum	75 €
Henningsleben, Bürgerhaus	Saal	150 €
Illeben, Bürgerhaus	Saal	185 €
Illeben, Bürgerhaus	Vereinsraum	110 €
Klettstedt, Bürgerhaus	kleiner Saal	55 €
Klettstedt, Bürgerhaus	großer Saal	130 €
Merxleben, Sportlerheim	Vereinsraum	110 €
Nägelstedt, Bürgerhaus	Saal	185 €
Thamsbrück, Blankenburghalle	Saal	230 €
Thamsbrück, Blankenburghalle	Clubraum	110 €
Thamsbrück, Ratskeller	ehem. Gasträum	110 €
Ufhoven	Vereinsraum	60 €
Ufhoven	Gasträum	60 €
Waldstedt, Bürgerhaus	Saal	200 €
Waldstedt, Bürgerhaus	Vereinsraum	65 €
Wiegleben, Bürgerhaus	Saal	190 €
Wiegleben, Bürgerhaus	Vereinsraum	80 €
Zimmern, Bürgerhaus	Saal	185 €
Zimmern, Bürgerhaus	Gaststube	75 €
Zimmern, Bürgerhaus	Lange Stube	110 €

Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

nichtamtliche Lesefassung

Anlage 2

Entgelte für die Nutzung von Gegenständen (bewegliches Anlagevermögen) der Stadt Bad Langensalza

Gegenstand	Nutzer Stadt Bad Langensalza pro Stück	Nutzer außerhalb Bad Langensalza pro Stück	Entgelt für die Anlieferung je Stück
mittelalterlicher Tisch	3,50 Euro/Tag	6,00 Euro/Tag	2,00 Euro
mittelalterliche Bank	2,00 Euro/Tag	3,50 Euro/Tag	1,00 Euro
Steh­tisch	4,50 Euro/Tag	8,00 Euro/Tag	2,00 Euro
Marktbude	15,50 Euro/Tag	30,50 Euro/Tag	30,50 Euro
mobiler Stromverteiler - je Veranstaltung (max.3 Tage) - jeder weitere Tag	38,50 Euro 15,50 Euro	keine Nutzung außerhalb von LSZ	nach Aufwand
Stromverteilerkasten - je Veranstaltung (max.3 Tage) - jeder weitere Tag	76,50 Euro 38,50 Euro	keine Nutzung außerhalb von LSZ	nach Aufwand
Tribüne mit variabler Sitzplatzzahl - bis 200 Plätze je Sitz - bis 500 Plätze je Sitz - über 500 Plätze je Sitz - Treppe	2,50 Euro/Tag 2,50 Euro/Tag 2,00 Euro/Tag 23,00 Euro/Tag	2,50 Euro/Tag 2,50 Euro/Tag 2,00 Euro/Tag 23,00 Euro/Tag	---- ---- ---- ----
- Reparaturpauschale je Vertrag 280,00 Euro pauschal	304,50 Euro pauschal	304,50 Euro pauschal	----
- Transportkosten Hin/Rück	-----	-----	nach Aufwand
- Betreuer für Auf- und Abbau	24,50 Euro/h	24,50 Euro/h	----
Absperrzaun (Elemente 2,50 m breit)	4,50 Euro /Tag	8,00 Euro/Tag	2,00 Euro/Tag
Umzugswagen	76,50 Euro/Tag	-----	nach Aufwand
weihnachtlicher Stehtisch	4,50 Euro/Tag	8,00 Euro/Tag	1,50 Euro

nichtamtliche Lesefassung

Bühnenpodest	174,00 Euro/Tag	-----	120,00 Euro für Anlieferung und Montage
Einzelement 1x2m	16,50 Euro/Tag	-----	
Blumenkübel mit Bepflanzung zur Aufstellung in der Innenstadt	54,50 Euro/Jahr	-----	-----

Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.